

Volksentscheid 3

„Angelegenheiten der Europäischen Union“

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 in namentlicher Abstimmung mit 131 Stimmen, bei 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, ein Gesetz beschlossen, das in Art. 1 bis Art. 5 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern enthält ([Drucksache 16/17358](#)), über die in fünf Volksentscheiden jeweils einzeln abzustimmen ist. Um die Abstimmung für die Bürger möglichst einfach zu gestalten, befinden sich die fünf Volksentscheide auf einem Stimmzettel. Die Stimmberechtigten können jedem einzelnen Gesetz zustimmen (Ja-Stimme) oder es ablehnen (Nein-Stimme). Es entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Inhalt von „Volksentscheid 3“

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, das bei „Volksentscheid 3“ zur Abstimmung unterbreitet wird, sieht vor, dass der Landtag die Staatsregierung in ihren Aufgaben bei der Übertragung von Gesetzeszuständigkeiten Bayerns auf die Europäische Union durch Gesetz binden kann. Außerdem soll geregelt werden, dass die Staatsregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns unmittelbar betreffen, maßgeblich zu berücksichtigen hat. Die Pflicht der Staatsregierung, den Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, soll ausdrücklich in die Verfassung übernommen werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. Juli 2013](#).

Der genaue Wortlaut der Verfassungsänderung ist in der nachfolgenden Gegenüberstellung von bisheriger Fassung und neuer Entwurfsfassung farblich kenntlich gemacht.

Bisheriger Verfassungstext

Artikel 70

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.
- (2) Auch der Staatshaushalt muss vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.
- (3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.

Entwurf des neuen Verfassungstextes

Artikel 70

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.
- (2) Auch der Staatshaushalt muss vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.
- (3) Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.

(4) ¹Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. ²Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. ³Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz.